

Beurlaubung

UG 2002 § 67.

(1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
3. Schwangerschaft oder
4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder
5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
6. vorübergehende Beeinträchtigung im Zusammenhang mit einer Behinderung

bescheidmäßig zu beurlauben. Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.

(2) Bei Beurlaubungen gilt Folgendes:

1. Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen.
2. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden.
3. Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig.

(3) Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig.

Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien: Beurlaubung von Studierenden

II. TEIL: STUDIENRECHT

§ 2.

(1) Zusätzlich zu den in § 67 Abs. 1 genannten Gründen hat der*die Studiendekan*in einen Antrag auf Beurlaubung zu genehmigen, wenn die Studierenden nachweisen, dass ein erfolgreicher Studienfortschritt aufgrund von unabwendbaren Gründen („höhere Gewalt“) unmöglich wäre.

(2) Anträge auf Beurlaubung sind bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters einzubringen; bei unvorhersehbarem und unabwendbarem Eintritt des Beurlaubungsgrunds auch während des Semesters.

Der Antrag ist beim zuständigen Studiendekan einzubringen.

Antragsformular - Download:
Homepage der Angewandten / Universität / Studiendekan,
Antrag auf Beurlaubung

Einreichung:

Das korrekt ausgefüllte und unterschriebene Formular mitsamt allen relevanten Beilagen – z.B. ärztliche Bestätigungen - übermitteln Sie uns bitte per

E-Mail:

beurlaubungen@uni-ak.ac.at

und

studiendekan@uni-ak.ac.at

oder

Postanschrift:

Konrad Strutz, Studiendekan, O. Kokoschka Platz 2, 1010 Wien

und

Kurt Wallner, Studiendekanat, O. Kokoschka Platz 2, 1010 Wien

Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen bzw. nicht bearbeitet.

Für rasche Abwicklung Ihres Ansuchens ersuchen wir Sie um Angabe einer Mobil- bzw. Telefonnummer, mit der Sie für ein Gespräch erreichbar sind.

Der Beurlaubungsbescheid wird Ihnen ggf. elektronisch übermittelt.